



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## VWL: Zuschuss von Firma und Staat

Stand: 27.08.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Der aktuelle Überblick .....	2
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen .....	4
Zulagenhöhe .....	4
Die sonstigen Voraussetzungen .....	5
Anlagearten .....	6
Einhaltung der Sperrfrist .....	9
4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung .....	10
Beispiel Direktversicherung statt VWL .....	10
5. Antrag auf Sparzulage .....	10
6. Weitere Besonderheiten .....	11



## VWL: Zuschuss von Firma und Staat

### 1. Einführung

Geldanlage durch den Einsatz von vermögenswirksamen Leistungen ist in Deutschland sehr beliebt – und kaum jemand merkt es. Denn das Sparen mit monatlichen Kleinbeträgen sorgt nicht für übermäßige Sofortgewinne, aber langfristig ordentliche Renditen. Wer in Fonds anlegte, konnte in der Vergangenheit durchschnittlich eine Rendite von 8,1 Prozent pro Jahr erzielen. Gab es noch staatliche Förderung, wurden es leicht mehr als zehn Prozent. Und hatten Arbeitnehmer Glück und auf den richtigen Fonds gesetzt, war das Ergebnis noch besser. Nach einer aktuellen Statistik des BVI Bundesverband Investment und Asset Management haben Mitte 2008 rund 3,9 Mio. Arbeitnehmer auf diese Anlageform gesetzt.

Wurden in den vergangenen 31 Jahren des Arbeitslebens jeweils monatlich 40 Euro in einen VL-Fondssparplan eingezahlt, ergäben sich stattliche 57.000 Euro Endsumme – im Durchschnitt. Wird dieser Betrag nun für die Altersvorsorge verwendet, könnte eine Monatsrente von 400 Euro bezogen werden, und dies 20 Jahre lang.

Ab 2009 wird die Förderung ausgebaut. Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollen Arbeitnehmer verbessert vom Unternehmenserfolg profitieren. Um dies zu erreichen, steigt der Fördersatz von 18 auf 20 Prozent, sofern die VWL in Beteiligungen angelegt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 17.900 / 35.800 Euro auf 20.000 / 40.000 Euro für Ledige / zusammenveranlagte Verheiratete. Die Bundesregierung erwartet, dass es durch die Änderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz nach Ablauf der Sperrfrist ab 2016 zu Steuermindereinnahmen von jährlich 21 Mio. Euro kommen wird.

### 2. Der aktuelle Überblick

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Dies beinhaltet eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die vom Finanzamt für bestimmte gesetzlich geregelte Anlageformen gewährt wird.

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Das sind

- Arbeiter und Angestellte,
- Azubis und Heimarbeiter,
- ausländische Arbeitnehmer und Grenzgänger mit Arbeitsverhältnis nach deutschem Arbeitsrecht
- Beamte, Richter, Berufs- oder Zeitsoldaten,
- Aushilfskräfte und Teilzeitbeschäftigte,
- 400-Euro-Jobber,
- Familienangehörige im Arbeitsverhältnis,



- Angestellte mit ruhendem Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitgeber die zusätzlich vereinbarten Leistungen auch für diese Zeiten weiterbezahlt,
- Frauen im Mutterschutz, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld leistet,
- Arbeitnehmer während der Elternzeit,
- Kommanditisten und stille Gesellschafter, die arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer gelten,
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, wenn es die VWL aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis gibt.

Rentner und Pensionäre sind hingegen genauso ausgeschlossen wie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte und Geschäftsführer von GmbH, OHG, KG oder GbR. Hinzu kommen Wehr- oder Zivildienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr. Ruht das Arbeitsverhältnis etwa wegen Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Elterngeldzeit, so darf der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für diese Zeiten keine eigenen Mittel mit der Auflage zur Verfügung stellen, diese auf eine begünstigte Anlage zu überweisen.

Der große Rest kann vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile seines Lohns verwenden. Doch gerade einmal die Hälfte nutzt diese Möglichkeit. Die übrigen 50 Prozent verschenken per Saldo mit Zins und Zinseszinsen viel Geld. Schließlich müssen viele Arbeitnehmer für diese Form der Vorsorge keine Eigenleistung erbringen, da ein Teil der Arbeitgeber laut Tarifvertrag zur Zahlung einer festen Summe verpflichtet ist. Das gilt etwa für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Beschäftigten bei Banken

Werden zudem bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten, gibt es darüber hinaus noch Zulagen vom Staat. Daher lohnt ein Vertrag auch für diejenigen, die vom Betrieb keine VL bekommen. Sie können Teile ihres Gehaltes über den Arbeitgeber als VL anlegen lassen und erhalten anschließend eine Arbeitnehmersparzulage, sofern die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für die VL stehen mehrere Anlageformen zur Auswahl. Die gängigsten sind Fonds sowie Bausparverträge.

Das Prinzip ist dabei immer das gleiche: Der Arbeitnehmer schließt selber einen Sparvertrag für seine VL ab und reicht die Bescheinigung vom Anlageinstitut an den Arbeitgeber weiter. Dieser überweist dann in der Regel sechs oder sieben Jahre lang die VL-Beiträge direkt an das Anlageinstitut. Zum Jahresende bescheinigt die Anlagegesellschaft dem VL-Sparer die gezahlten Beiträge.

Mit diesem Formular, der Anlage VL kann der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Dieser Zuschuss ist steuerfrei, allerdings an Einkommensgrenzen gebunden. Die Sparzulage setzt das Finanzamt zunächst nur einmal fest. Anspruch hierauf haben Arbeitnehmer, die die Einkommensgrenze von 17.900 Euro (Ehegatten 35.800 Euro) nicht überschreiten. Ab 2009 erhöht sich die die Einkommensgrenze auf 20.000 / 40.000 Euro, sofern die Sparleistungen in einen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 VermBG begünstigten Vertrag fließen. Die gesteigerte Grenze gilt damit insbesondere nicht für Bausparkassenpolicen.



Ausgezahlt werden die angesammelten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist, über das Anlageinstitut.

**Hinweis:** Die Einkommensgrenze bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer durchaus mehr verdienen können, da neben den Werbungskosten auch außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Kinderfreibeträge abgezogen werden.

### 3. Die gesetzlichen Voraussetzungen

Das BMF hat sich ausführlich zur Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes geäußert (9.8.2004, IV C 5 - S 2430 - 18/04, BStBl I 2004, 717). Darin sind alle Grundsätze zur Geldanlage über vermögenswirksame Leistungen aufgeführt. Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 brachte für die vermögenswirksamen Leistungen einige betragsmäßige Kürzungen. Arbeitnehmerzulagebescheide ergehen in Bezug auf das Haushaltsbegleitgesetz 2004 nicht mehr vorläufig (BMF 10.3.2008, IV A 4 - S 0338/07/0003, BStBl I 2008, 463), da das BVerfG die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hat (7.11.2007, 2 BvR 412/04, HFR 2008, 277; 15.1.2008, 2 BvL 12/01, DStR 2008, 556).

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer auf bestimmte begünstigte Anlageformen anlegen muss. Dabei sind gesetzlich zwei unterschiedliche Gestaltungswege zugelassen:

- Der Arbeitgeber trägt die Sparrate zumindest teilweise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Bruttoarbeitslohn. Grundlage können Tarifvertrag oder Betriebs- und Einzelvereinbarungen sein. Die vermögenswirksamen Geldleistungen sind steuerlich Teil des Arbeitslohns.
- Ausschließlich der Arbeitnehmer hat die Mittel für die VWL wirtschaftlich zu tragen. In diesem Fall darf der betreffende Teil des unveränderten Arbeitslohns nicht dem Arbeitnehmer ausbezahlt, sondern muss ihm auf die begünstigte Anlage überwiesen werden.

#### Zulagenhöhe

Das 5. VermBG aus dem Jahre 1994 gilt bereits seit Jahren, und dies ohne wesentliche Änderungen (Ausnahme: Höhe der Sparzulage und der Einkommensgrenzen). Daher bietet das neue 31-seitige BMF-Schreiben auch kaum Elementares, überholt aber einen Erlass aus dem Jahre 1997. Dabei wird folgende Sparzulage gewährt (§§ 13 Abs. 2, 17 Abs. 7 VermBG):

- 18 Prozent von maximal 400 Euro bei Wertpapiersparverträgen bis 2008
- 20 Prozent von maximal 400 Euro bei Wertpapiersparverträgen ab 2009
- 9 Prozent bei Bausparverträgen, auch im Jahr 2009 unverändert



Vertragsart	Wertpapier	Wertpapier ab 2009	Bausparen	
Maximal begünstigte Sparrate	400	400	470	
Zulagensatz	18%	20%	9%	
Maximale Zulage	72	80	42,3	
Einkommengrenze	Ledige	17.900 €	20.000 €	17.900 €
- Verheiratete		35.800 €	40.000 €	35.800 €

Beide Zulagen gibt es nebeneinander, wenn zwei unterschiedliche Verträge für Wertpapiere und Bausparen bespart werden. Damit gibt es eine maximale Sparrate von 870 Euro mit einer jährlichen Förderleistung von 114,30 (ab 2009: 122,30) Euro.

Basis für die Einkommengrenze ist das zu versteuernde Einkommen nach dem EStG. Abzugsfähig ist stets der Kinderfreibetrag, so dass es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beim ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Dasselbe gilt für den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung. Eine VWL spielt auch bei besser verdienenden Arbeitnehmern eine Rolle, da ein Lohnzusatz ohne Sparvertrag oftmals nicht gezahlt wird. Weiterhin möglich sind auch die Nullförderung bei ab 1989 abgeschlossen Lebensversicherungs- oder Sparverträgen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird kein zu versteuerndes Einkommen festgestellt, wenn sie keine Einkommensteuerveranlagung beantragen (§ 50 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Die Einkommengrenzen gelten für diesen Personenkreis daher nicht. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten deshalb den Anspruch auf Spartzulage ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

### Die sonstigen Voraussetzungen

Das Vermögensbildungsgesetz gilt für unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Das sind Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt. Das VermBG gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte und für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Die Begünstigung für diese Gruppe von Arbeitnehmern zählt auch dann unter die Begünstigung, wenn sie

- ihren Wohnsitz im Ausland haben und als entsandte Kräfte oder deutsche Ortskräfte an Auslandsvertretungen der Bundesrepublik beschäftigt sind,
- ausländische Arbeitnehmer sind und als Grenzgänger in der Bundesrepublik arbeiten,
- Kommanditisten oder stille Gesellschafter eines Unternehmens sind und mit der Kommanditgesellschaft oder dem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, der sie in eine abhängige Stellung zu der Gesellschaft oder dem Unternehmen bringt und sie deren Weisungsrecht unterstellt,
- Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende sind und in einem ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, aus dem sie noch Arbeitslohn erhalten,



- behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen sind und zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen,
- kurzfristig Beschäftigte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
- geringfügig entlohnte Beschäftigte sind, deren Arbeitslohn nach § 40 a EStG pauschal versteuert wird.

Dieser begünstigte Personenkreis kann vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile des Lohns für die Sparformen verwenden.

Begünstigt sind Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn erbringt und Beiträge, die der Arbeitnehmer abzweigt. Zusätzliche Arbeitgeberleistungen können in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen festgelegt sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers einen VWL-Vertrag abzuschließen. Der Arbeitnehmer kann Anlageart und -institut frei wählen und seine VWL auch auf Verträge von Ehepartnern oder Kinder anlegen, wenn diese maximal 16 Jahre alt sind.

**Hinweis:** Überweist der ausländische Arbeitgeber keine VWL, dürfen Grenzgänger den Vertrag mit inländischen Banken selber abschließen.

### Anlagearten

Die nach dem nach dem VermBG begünstigten Anlageformen sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Es sind vor allem **Wertpapiersparverträge** mit siebenjähriger Sperrfrist, die mit einem inländischen Kreditinstitut abgeschlossen sind. Hierunter fallen

- Aktien
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen
- Aktienfonds
- Gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds
- Genuss-Scheine
- Genossenschaftsguthaben
- GmbH-Anteile
- Stille Beteiligungen
- Darlehensforderungen
- Genussrechte

Hinzu kommen **Wertpapier-Kaufverträge** mit sechsjähriger Sperrfrist zwischen Arbeitnehmer und -geber zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer. Hierunter fallen

- Aktien
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen



- Aktienfonds
- Gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds
- Genuss-Scheine
- Genossenschaftsguthaben
- GmbH-Anteile
- Stille Beteiligungen
- Darlehensforderungen
- Genussrechte

Dazu kommen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Anlage von Geldleistungen als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach dem **Wohnungsbauförderungsgesetz**. Das sind Anlagen für

- Bausparvertrag
- Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften
- Wohnbau-Sparvertrag
- Baufinanzierungsvertrag

Dazu kommen Aufwendungen zu Wohnungsbau.

Hierbei hat sich in der Vergangenheit wenig geändert. Ausnahme ist die Anpassung an das 2004 eingeführte InvG. Begünstigt sind:

**Fondsanteile** nach §§ 46 bis 65 und 83 bis 86 InvG sowie Auslandsanteile, die öffentlich vertrieben werden dürfen. Der Aktienanteil muss 60 Prozent betragen. Maßgebend ist der Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor Abschluss des Vertrags. Ändert sich anschließend die Vermögenszusammensetzung, ist das unschädlich. Immobilien-, Altersvorsorge und Hedgefonds sind nicht begünstigt.

**Hinweis:** Die ab 2009 erlaubten Mitarbeiterbeteiligungs-Fonds nach §§ 90 ff InvG werden nicht über VWL gefördert. Hier gibt es lediglich eine neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG.

**Sparverträge:** Die Vereinbarung über die Anlage von Wertpapieren kann mit jedem Kreditinstitut in der EU abgeschlossen werden. Die siebenjährige Sperrfrist beginnt zum 1.1. des Jahres, in dem die erste Einzahlung erfolgt. Der Vertrag wird unterbrochen, wenn ein komplettes Jahr keine Sparraten geleistet werden. Dabei gelten dem Konto gutgeschriebene Zinsen als Leistung. Ein Austausch von Wertpapieren ist möglich, sofern sie in einem Bankdepot lagern. Der Verkaufserlös ist bis Ende des Folgemonats wieder anzulegen, Beträge bis 150 EUR müssen nicht verwendet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt dies als schädliche Verwendung.

**Auszahlung der Sparzulage:** Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage erfolgt mittels Einkommensteuervordruck. Die Einkommensgrenze verdoppelt sich nur bei der Zusammenveranlagung oder Witwensplitting. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden stets die Kinderfreibeträge abgezogen. Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern steht die Zulage ohne



Einkommensberechnung zu. Die Zulagen für die einzelnen Jahre werden nach Ablauf der Sperrfrist an das Institut überwiesen, mit dem der VWL-Vertrag abgeschlossen wurde.

Anlageform	Höchstbetrag in €	Zulage in %
Wertpapier-Sparvertrag mit einem Kreditinstitut zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Vermögensbeteiligungen (§ 4 Abschn. 5. VermBG). Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400	18 / 20 <sup>1</sup>
Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine von Kreditinstituten, die an Nichtmitarbeiter ausgegeben werden.  Sie sind nur noch zulagenbegünstigt, wenn der Vertrag vor 1989 abgeschlossen worden ist.	400	18 / 20 <sup>1</sup>
Wertpapier-Kaufvertrag mit dem Arbeitgeber zum Erwerb bestimmter Vermögensbeteiligungen (§ 5 Abschn. 5. VermBG). Begünstigt ist die Verrechnung des vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreises mit vermögenswirksamen Leistungen. Die Sperrfrist beträgt 6 Jahre.	400	18 / 20 <sup>1</sup>
Kaufverträge zum Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheinen. Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400	18 / 20 <sup>1</sup>
Beteiligungsvertrag (§ 6 Abschn. 5. VermBG) oder Beteiligungs-Kaufvertrag (§ 7 Abschn. 5. VermBG) mit dem Arbeitgeber.  Auch hier besteht die Begünstigung in Form der Verrechnung der VWL mit dem Kaufpreis der Vermögensbeteiligung. Die Sperrfrist umfasst sechs Jahre.	400	18 / 20 <sup>1</sup>
Bausparvertrag, begünstigt sind Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Für Bausparkassenbeiträge gilt eine Sperrfrist von 7 Jahren.	470	9
Sonstiger Wohnungsbau. VWL können unmittelbar für Aufwendungen zum Bau, Erwerb, Erweiterung oder Entschuldung eines inländischen Bauobjekts verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG). Eine Sperrfrist ist hierbei nicht zu beachten.	470	9



Kontensparvertrag mit einer inländischen Bank oder Sparkasse. Zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 6-jährigen Einzahlungsfrist, also spätestens ab 1995, kann hierfür keine Sparszulage gewährt werden.	320	0 <sup>2</sup>
Kapitalversicherungsvertrag mit Versicherungsunternehmen; zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 12-jährigen Sperrfrist für den Lebensversicherungsvertrag kann auch bei Altverträgen keine Sparszulage mehr gewährt werden.	320	0 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die geringeren Sätze gelten bis 2008, anschließend gilt der höhere Prozentsatz.

<sup>2</sup> Für ab 1989 abgeschlossene Verträge entfällt die Sparszulage ab 1990, ebenso bei Altverträgen nach Ablauf der 6-jährigen (Kontensparvertrag) bzw. 12-jährigen (Lebensversicherungsvertrag) Einzahlungsfrist, also spätestens zum 31.12.1994 bzw. 31.12.2000.

### Einhaltung der Sperrfrist

Innerhalb der Sperrfrist darf über die vermögenswirksame Anlage nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden. Die Sperrfrist von sieben Jahren beginnt am 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist (§ 4 Abs. 2 S. VermBG). Der Arbeitnehmer verletzt die Sperrfrist, indem er vor deren Ablauf über die angesparten Beträge eine schädliche Verfügung trifft. Dann werden bereits ausgezahlte Beträge durch das Finanzamt zurückgefordert. Für Verträge, bei denen die Auszahlung der Sparszulage erst später erfolgt, entfällt der Anspruch auf die Gewährung der Arbeitnehmersparszulage (§ 13 Abs. 5 VermBG).

Unschädlich ist jedoch:

- Tod oder Erwerbsunfähigkeit (Behinderung mindestens 95%) des Arbeitnehmers oder seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss,
- Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr,
- Heirat, wenn die Vermögensbeteiligung zwei Jahre angelegt war,
- wenn der Arbeitnehmer sich selbständig macht;
- wenn Wertpapiere wertlos werden (Anleger erhält maximal 33 Prozent der angelegten VWL zurück).
- die Veräußerung festgelegter Wertpapiere, sofern der Erlös für den Erwerb ebenfalls begünstigter Wertpapiere erfolgt.
- die Annahme eines Umtausch- oder Abfindungsangebotes durch den Arbeitnehmer.



#### 4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung

Werden die monatlich vom Arbeitgeber gezahlten 40 Euro vermögenswirksamen Leistungen statt in Bausparvertrag, Fonds- oder Banksparrplan alternativ in eine Direktversicherung eingezahlt, kann die über diesen Weg eingesparte Abgabenlast für zusätzliche Beiträge verwendet werden.

Denn die VWL-Beiträge unterliegen voll der Besteuerung sowie den Sozialabgaben. Wird der VL-Betrag nun in eine Direktversicherung, sind die Beiträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei und es fallen auch keine Sozialabgaben an. Soll der Nettolohn gleich bleiben, kann der eingesparte Betrag nun zusätzlich als Beitrag verwendet werden. Für den Arbeitgeber bedeutet diese Alternative ebenfalls eine Minderung der Lohnnebenkosten.

#### Beispiel Direktversicherung statt VWL

	VL-Sparen	Direktversicherung
Bruttolohn	2.500,00	2.500,00
VWL	+ 40,00	+ 40,00
Beitrag Direktversicherung		- 40,00
Zusätzlicher Versicherungsbeitrag		- 45,00
Bruttogehalt	2.540,00	2.455,00
Lohnsteuer, Klasse I 2008	- 442,39	- 415,04
Sozialversicherung 21 %	- 533,40	- 515,55
Nettolohn	1.524,21	1.524,41

#### 5. Antrag auf Sparzulage

Das Anlageunternehmen muss dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung (Vordruckmuster 2008 BMF 15.7.2008, IV C 5 - S 2439/08/10002) ausstellen, die dieser seiner Einkommensteuererklärung beifügt. Die Bescheinigung auf amtlichem Vordruck (Anlage VL) beinhaltet

- den jeweiligen Jahresbetrag der zulagebegünstigt angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
- das Kalenderjahr, dem diese VL zuzuordnen sind, und
- das Ende der für die jeweilige Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist.

**Hinweis:** Durch das Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerfahrens wird § 15 Abs. 1 VermBG ergänzt, indem das BMF mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an eine amtlich bestimmte Stelle zu übermitteln ist. Dann kann auf das Ausstellen einer Bescheinigung verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer entsprechend unterrichtet wird.



Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird durch das für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres zu stellen, nach dem die vermögenswirksamen Leistungen in Wertpapierspar- oder Bausparkassenverträge angelegt worden sind. Durch das Jahressteuergesetz 2008 ist die Zweijahresfrist für den Antragsveranlagung nach § 46 EStG entfallen, hier bleibt nun vier Jahre Zeit zur Abgabe. Die Zweijahresfrist gilt allerdings weiterhin für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (OFD Münster 18.2.08, S 2430 - 16 - St 22 - 31). Geht also beispielsweise der Antrag für 2006 dem Finanzamt nach 2008 ein, wird er abgelehnt. Hierbei gehen die Finanzämter bei Verspätungen wie folgt vor:

- Wird der Antrag zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht, erfolgt eine Ablehnung mit Erläuterung im Bescheid.
- Bei eigenem Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfolgt eine schriftliche Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hiergegen ist der Einspruch binnen Monatsfrist möglich.

Eine verlängerte Antragsfrist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in folgenden Sonderfällen:

- Der Anspruch auf Sparzulage entsteht erst nach Ablauf der Frist, weil die Einkommensgrenze durch nachträgliche Änderung des Einkommensteuerbescheids erstmals unterschritten wird.
- Der Arbeitnehmer hatte eine Wohnungsbauprämie beantragt, die vom Finanzamt erst nach Ablauf der Frist zurückgefordert wird.

Wird eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, erfolgt die Festsetzung der Sparzulage mit einem der Einkommensteuerfestsetzung zusammengefassten Bescheid. Kommt für den Arbeitnehmer aber keine Einkommensteuerveranlagung in Betracht, ist für die Inanspruchnahme der Zulage ein gesonderter Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage zu stellen. Als Vordruck ist hier ebenfalls die Einkommensteuererklärung zu verwenden und die Eintragungen beschränken sich auf die für die Festsetzung der Sparzulage erforderlichen Daten, also neben den persönlichen Angaben auf das Ausfüllen der Anlage VL.

## **6. Weitere Besonderheiten**

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber folgende Mindestangaben machen, damit dieser die VWL überweisen kann:

- Name des Anlageinhabers, also regelmäßig der Arbeitnehmer
- Umfang der einmaligen oder laufenden VWL
- Art der Anlage
- Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll
- Konto- oder Vertragsnummer des Anlageinstituts
- Termin, ab dem die vermögenswirksame Anlage erfolgen soll.



Arbeitnehmer können ihre VWL auch auf Verträge des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten oder Kindes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres einzahlen.

Der Arbeitgeber muss die vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen ungekürzt ans Anlageinstitut überweisen. Die hierauf entfallenden Steuerbeträge sind vom übrigen Arbeitslohn zu kürzen.

Das Anlageunternehmen muss den Wegfall der Voraussetzungen wie etwa die Kündigung des Vertrags anzeigen. Es muss dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung ausstellen, die dieser seiner Einkommensteuererklärung beifügen kann. Diese Bescheinigung auf amtlichem Vordruck darf erst nach Ablauf des Sparjahres vorgenommen werden und muss enthalten:

- den zulagebegünstigt angelegten Jahresbetrag
- die Art der Anlage
- das Kalenderjahr, dem die VWL zuzuordnen sind
- das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.